Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 45 Ausgegeben Danzig, den 24. Juni 1936

101

Verordnung
zur Abänderung des Einkommensteuergesetzes und der Lohnsteuerdurchführungsverordnung. Vom 13. Juni 1936.

Auf Grund des § 1 Ziff. 53 und des § 2 Buchst. d) des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz vom 11. Dezember 1934 (G. Bl. S. 781) wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 1 wird folgende Ziffer 5 eingefügt:

5. Beiträge des Steuerpflichtigen für sich, seine Ehefrau und seine Kinder, für die ihm Kinderermäßigung gewährt wird, an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen.

In § 10 Abs. 2 werden die Worte „Ziffer 4" durch „Ziffern 4 und 5" ersetzt.

In § 10 Abs. 3 werden die Worte „Ziffern 2 bis 4" durch „Ziffern 2 bis 5" ersetzt.

In § 41 Abs. 1 Ziffer 1 werden die Worte „Ziffern 2 bis 4" durch „Ziffern 2 bis 5" ersetzt.

Artikel II

Die Lohnsteuerdurchführungsverordnung vom 20. Dezember 1934 (St. A. Teil I S. 549) wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 3 wird folgende Ziffer 5 eingefügt:

5. Beiträge des Arbeitnehmers für sich, seine Ehefrau und seine Kinder, für die ihm Kinderermäßigung gewährt wird, an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen.

In § 19 Abs. 4 werden die Worte „Ziffer 4" durch „Ziffern 4 und 5" ersetzt.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1937 in Kraft und findet erstmalig Anwendung auf die Erhebung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn und die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1937.

Danzig, den 13. Juni 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 2. 7. 1936.)

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 45 Ausgegeben Danzig, den 24. Juni 1936

101 **Verordnung**

zur Abänderung des Einkommensteuergesetzes und der Lohnsteuerdurchführungsverordnung. Vom 13. Juni 1936.

Auf Grund des § 1 Ziff. 53 und des § 2 Buchst. d) des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz vom 11. Dezember 1934 (G. Bl. S. 781) wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 1 wird folgende Ziffer 5 eingefügt:

5. Beiträge des Steuerpflichtigen für sich, seine Ehefrau und seine Kinder, für die ihm Kinderermäßigung gewährt wird, an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen.

In § 10 Abs. 2 werden die Worte „Ziffer 4" durch „Ziffern 4 und 5" ersetzt.

In § 10 Abs. 3 werden die Worte „Ziffern 2 bis 4" durch „Ziffern 2 bis 5" ersetzt.

In § 41 Abs. 1 Ziffer 1 werden die Worte „Ziffern 2 bis 4" durch „Ziffern 2 bis 5" ersetzt.

Artikel II

Die Lohnsteuerdurchführungsverordnung vom 20. Dezember 1934 (St. A. Teil I S. 549) wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 3 wird folgende Ziffer 5 eingefügt:

5. Beiträge des Arbeitnehmers für sich, seine Ehefrau und seine Kinder, für die ihm Kinderermäßigung gewährt wird, an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen.

In § 13 Abs. 4 werden die Worte „Ziffer 4" durch „Ziffern 4 und 5" ersetzt.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1937 in Kraft und findet erstmalig Anwendung auf die Erhebung der Steuerabzüge vom Arbeitslohn und die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1937.

Danzig, den 13. Juni 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

(Erster Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 25. 6. 1936.)